



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft u. a.

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, durch den
Vizepräsidenten Dr. Hermann als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung
vom 12. Mai 2016

am 13. Mai 2016

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, weiter hilfsweise Abschiebungsschutz.

Der am ****1983 geborene Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volkszugehöriger und sunnitischen Glaubens. Er reiste seinen Angaben zufolge am 7.11.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 19.11.2013 einen Asylantrag. Bei seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei am 10.11.2013 gab er u.a. an: Er sei von den Taliban bedroht worden, sie hätten gewollt, dass er das Militär verlasse. Das habe er aber nicht gewollt. Dann sei er zum ersten Mal angegriffen worden. Sie hätten ihn erschießen wollen. Er habe aber entkommen können. Dann hätten sie ihn über sechs Monate später noch mal angegriffen. Diesmal habe ihn eine Kugel am Ohr getroffen. Er habe hierdurch ein Stück seines Ohres verloren und seitdem Angst gehabt. Aus diesem Grund sei er dann geflohen. Nachdem über seinen Asylantrag in der Folgezeit nicht entschieden wurde, ließ er mit dem am 29.5.2015 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten Untätigkeitsklage erheben. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 4.12.2015 (Az. RN 8 K 15.31046) wurde die Beklagte verpflichtet, das Verfahren fortzuführen und über den Asylantrag des Klägers innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils zu entscheiden.

Der Kläger legte bereits mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 10.9.2014 mehrere Dokumente vor, die vom Bundesamt übersetzt worden, u.a. einen Militärausweis der afghanischen Armee mit Eintrittsdatum 1.7.2007 und Austrittsdatum 18.7.2010 (vgl. zu den Dokumenten A1 bis A6 Blatt 75 bis Blatt 84 und zu den Übersetzungen Blatt 121 bis Blatt 128 des Bundesamtsaktes). Außerdem wurde ein vom 9.2.2014 datierender Arztbrief des Bezirkskrankenhauses Landshut vorgelegt, in dem über eine erste Behandlung des Klägers dort vom 8.2.2014 bis 9.2.2014 berichtet wird. Es wird eine dissoziative Amnesie (F44.0) sowie ein V.a. histrionische Persönlichkeit (F60.4) diagnostiziert. Es wird u.a. ausgeführt, dass die Behandlung keine Neuroleptie, sondern Strategien benötige, mit Spannungszuständen richtig umzugehen. Es sei mit dem Patienten besprochen worden, sich frühzeitig einer Konfliktsituation zu entziehen und dadurch einen klaren Kopf zu bewahren. Eine psychotherapeutische Behandlung sei zu erwägen.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 15.6.2015 gab der Kläger im Wesentlichen an: Er nehme derzeit keine Medikamente ein und fühle sich gesund. Zu dem Dokument A1 (Militärausweis) gab der Antragsteller an, dass das Lichtbild nicht mehr erkennbar sei, weil er den Ausweis am Körper getragen habe und das

Dokument durch Schwitzen ausgebleichen sei. Bei dem Dokument A2 handle es sich um einen Führerschein, bei dem Dokument A3 um eine Bankkarte. Das Dokument A4 sei eine Bescheinigung der Militärschule (es handle sich um eine verkleinerte Kopie, das Original habe er zu Hause gelassen). Die Ausbildung habe drei Monate gedauert, insgesamt sei er fünf Jahre dort gewesen. Bei den Dokumenten A5 und A6 handle es sich um Security-Cards. Er sei insgesamt drei Jahre am College von Kabul als Bewacher tätig gewesen. Dort seien Afghanen von Ausländern unterrichtet worden. Er habe zuletzt im Dorf Karisga, Bezirk Garde Saria in Paktia (Südostregion) gelebt. Dort lebten noch Vater und Mutter, zwei Brüder, seine Frau und ihre drei gemeinsamen Kinder. Seine Reise habe ihn auf dem Landweg bis in die Türkei und dann über das Meer nach Griechenland und von dort weiter nach Italien geführt. Dort habe er dann eine Mitfahrgelegenheit nach Deutschland gefunden. Er habe keine Schule besucht und könne nicht lesen oder schreiben. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt: Am Anfang, als er zum Militär gekommen sei, sei er für 2,5 (= 2 ½) Jahre zur Ausbildung in Kabul gewesen. Sein Vater habe nicht gewusst wo er sei. Erst nach den 2 ½ Jahren hätten sie dann erfahren, dass er mit den Regierungsorganen zusammenarbeite. Er sei dann von den Taliban gesucht worden. Die Taliban hätten von seinem Vater verlangt, dass er seinen Sohn zurückbestellen solle. Der Vater habe gesagt, er wisse nicht wo sein Sohn sei. Die Taliban hätten seinen Vater dann nach Pakistan verschleppt. Nach einem Monat habe man den Vater wieder nach Hause gehen lassen. Sie hätten auch einmal bei ihnen zu Hause nach ihm gesucht. Er sei dann von zu Hause wieder nach Kabul gegangen. Die Taliban hätten zu seinem Vater gesagt, dass, wenn er (der Kläger) mit dem amerikanischen Militär zusammenarbeite, er gegen sie sei und sie ihn töten würden. Er sei 1385 (2006/07) beim Militär eingetreten und habe dort 1391 (2012/13) aufgehört, bevor er nach Deutschland gekommen sei. Zuletzt habe er einen Security Job gehabt, wenn z.B. ein Offizier von einem Ort zum anderen gegangen sei, habe er ihn begleitet. Er sei ein ganz normaler Soldat gewesen. Er sei zuletzt bei der Einheit „Block Nr. 5“ gewesen. Diese sei in Ghazni stationiert gewesen. Er sei zum Militär gegangen, weil er dort bereits während der Ausbildung Geld verdient habe. Außerdem habe er vom Dorf weg in die Stadt gehen wollen. Er habe seinem Vater nicht erzählt, dass er beim Militär arbeitet, weil es nicht gut angesehen sei, wenn man beim Militär sei. Auf Frage: Er sei den Taliban selbst begegnet, sie hätten ihn aufgefordert, das Militär zu verlassen, er solle zu ihnen kommen. Er habe ihnen gesagt, dass er nicht für sie arbeiten wolle. Er sei zwei Mal von zu Hause weggelaufen, als sie ihn angegriffen hätten. Er wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei. Er sei schon vorher informiert gewesen, dass die Taliban zu ihnen kommen würden und sei vorher nach Kabul geflüchtet. Auf Frage, was im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan passieren könne. Es sei den Taliban jetzt bekannt, was er gemacht habe und sie könnten ihn überall finden und töten. Solange er in Kabul gewesen sei, seien sie zu mehreren gewesen und die Taliban hätten ihn daher nicht töten können. Auf Vorhalt, seiner Angaben bei seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizei am

10.11.2013: Er sei mit einem Konvoi von Kabul nach Ghazni unterwegs gewesen; sie seien in eine Schießerei mit den Taliban gekommen und er habe dabei einen Teil seines Ohrs verloren; er könne sich aber nicht erinnern, wann das jetzt genau passiert sei.

Eine vom Bundesamt zunächst an das Auswärtige Amt gerichtete Anfrage wegen der Echtheit der vom Kläger zu seiner Tätigkeit für die afghanische Nationalarmee vorgelegten Dokumente (A1, A5, A6) wurde ausweislich des Schreibens des Bundesamtes vom 28.9.2015 an das Gericht wieder zurückgezogen. Eine physikalisch-technische Urkundenuntersuchung der Dokumente durch das Bundesamt selbst ergab keine Hinweise auf Manipulationen (vgl. Blatt 137 bis 141 des Bundesamtsaktes). Hinsichtlich des Militärausweises (A1) wurde festgehalten, dass der Vordruck in seiner Ausführung hier bekanntem Vergleichsmaterial entspreche.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.1.2016 (Az.: 5692463 - 423) wurde in Ziffer 1 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt. In Ziffer 2 des Bescheids wurde die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt. In Ziffer 3 des Bescheids wurde die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus versagt. In Ziffer 4 des Bescheids wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. In Ziffer 5 forderte das Bundesamt den Kläger unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Afghanistan abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. In Ziffer 6 des Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung des am 21.1.2016 zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen

Gegen den Bescheid ließ der Kläger mit dem am 27.1.2016 beim Verwaltungsgericht Regensburg eingegangenen Schriftsatz seiner Bevollmächtigten Klage erheben. Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen ausgeführt: Es werde auf das Anhörungsprotokoll sowie auf die vorgelegten Unterlagen über die Tätigkeit des Klägers beim afghanischen Militär und über seine psychische Erkrankung verwiesen. Die Taliban bedrohten den Kläger, weil er für das afghanische Militär gearbeitet habe. Außerdem leide der Kläger an dissoziativer Amnesie (= ganz oder teilweises Fehlen von Erinnerungen an die Vergangenheit, v.a. an belastende oder traumatische Ereignisse) und es bestehe der Verdacht histrionen Persönlichkeit (Persönlichkeitsstörung). Der Kläger sei in seinem Heimatland durch die Taliban Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die so schwerwiegend seien, dass er schutzbedürftig sei

(wird eingehend dargelegt). Ein interner Schutz in einem anderen Landesteil bestehe für den Kläger nicht. Die Taliban seien landesweit aktiv und gut vernetzt. Hilfsweise sei dem Kläger subsidiärer Schutz i.S.v. § 4 Asylgesetz (AsylG) zu gewähren. Weiter Hilfsweise sei dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu gewähren (wird näher ausgeführt).

Es wird beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.1.2016 in den Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, Hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter Hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt mit Schriftsatz vom 1.2.2016 unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheids vom 15.1.2016 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 8.3.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12.5.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger erfüllt im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz - AsylG) nicht die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylG (vgl. unter 1.). Auch steht dem Kläger kein subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1, 2 oder 3 AsylG zu und es bestehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. unter 2. und 3.). Nicht zu beanstanden sind schließlich Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (vgl. unter 4.) sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. unter 5.). Der Bescheid des Bundesamtes vom 15.1.2016 ist daher – soweit er angegriffen wurde – rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 AsylG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskommission - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG insbesondere voraus, dass der Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Verfolgung im Sinne der Vorschrift kann nach § 3 c AsylG vom Staat (Buchst. a), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Buchst. b), aber auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (Buchst. c). Letzteres gilt jedoch nur, sofern die staatlichen Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten, unabhängig davon, ob in dem betreffenden Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3 e AsylG). Die Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften hat in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) zu erfolgen. Wie sich aus Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 QRL ergibt, kann dabei entsprechend der überkommenen Rechtsprechung (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 22.3.1983 – 9 C 68/81 – juris Rn. 5 m.w.N.) von dem schutzsuchenden Ausländer erwartet werden, dass er sich nach Möglichkeit unter Vorlage entsprechender Urkunden bemüht, seine Identität und persönlichen Umstände sowie die geltend gemachte Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr nachzuweisen oder jedenfalls substantiiert glaubhaft zu machen.

Ein individuelles Verfolgungsschicksal hat der Kläger nicht substantiiert und glaubhaft

geltend gemacht. Es ist jedoch Sache des Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich seine Verfolgungsfurcht ergibt, in schlüssiger Form und von sich aus bei seinen Anhörungen vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung darzulegen. Die vom Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben zum geltend gemachten Verfolgungsgeschehen sind aber im Kern vage und unpräzise geblieben. Auch bestehen erhebliche und nicht nachvollziehbare Diskrepanzen und Widersprüche zwischen den Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 15.6.2015 und seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Im Ergebnis erscheint dem Gericht daher das Vorbringen des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal insgesamt nicht als glaubhaft.

Widersprüchlich sind schon die Angaben des Klägers zur Dauer seiner Armeezugehörigkeit. Bei seiner Bundesamtsanhörung erklärte er, er sei 1385 (2006/2007) beim Militär eingetreten und habe dort 1391 (2012/2013) aufgehört. In der mündlichen Verhandlung gab er dagegen ab, er habe etwa neun Jahre bei der afghanischen Nationalarmee gedient. Auf Vorhalt seiner Angaben bei seiner Bundesamtsanhörung führte er dann – kaum nachvollziehbar und nicht überzeugend – aus, dass er bereits drei Jahre vor dem Jahr 1385 Soldatendienst geleistet habe, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt registriert worden, sei. Widersprüchlich sind auch seine Angaben zu dem Zeitpunkt zu dem seine Angehörigen, insbesondere sein Vater, von seinem Eintritt in den Militärdienst erfahren haben. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt erklärte er hierzu, dass er zunächst für 2,5 (= 2 ½) Jahre zur Ausbildung in Kabul gewesen sei. Sein Vater habe nicht gewusst wo er ist. Nach 2 ½ Jahren hätten sie dann erfahren, dass er mit den Regierungsorganen zusammenarbeite. In der mündlichen Verhandlung erklärte er dagegen, dass sein Vater bereits ein Jahr nach seinem Eintritt in die Armee von den Taliban gefangen genommen wurde. Der Vater, so seine Angaben, sei von den Taliban unter Druck gesetzt worden; er habe ihm verbieten sollen, bei der afghanischen Nationalarmee zu dienen. Auf Vorhalt seiner Angaben bei seiner Anhörung durch das Bundesamt erklärte er dann kaum schlüssig, dass sein Vater, seine Mutter und seine Geschwister nach einem Jahr erfahren hätten, dass er bei der Armee sei und die entfernteren Verwandten nach zweieinhalb Jahren. Widersprüchlich und nicht schlüssig sind aber auch die Angaben des Klägers zur Gefangennahme seines Vaters durch die Taliban in anderer Hinsicht. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt führte er hierzu aus, dass die Taliban seinen Vater nach Pakistan verschleppt hätten und ihn nach einem Monat wieder nach Hause gehen ließen. In der mündlichen Verhandlung führte er dagegen zunächst aus, dass sein Vater nur drei Tage in der Gefangenschaft der Taliban gewesen sei. Auf Vorhalt seiner Angaben bei seiner Bundesamtsanhörung erklärte er dann – nicht nachvollziehbar –, dass sein Vater drei Tage wegen ihm festgehalten worden sei und ei-

nen Monat wegen zwei anderer Männer. Auf nochmalige Nachfrage seiner Bevollmächtigten erklärte er dann hierzu, dass der Vater drei Tage wegen ihm festgehalten worden sei und dann weiter festgehalten worden sei, aber nicht mehr in einer Zelle. Mit ihm seien zwei weitere Männer für einen Monat festgehalten worden. Dieses Vorbringen erscheint insgesamt nicht schlüssig; insbesondere leuchtet nicht ein, warum die Taliban den Vater des Klägers gleichsam differenzierend drei Tage „wegen dem Kläger“ und dann bis zum Ablauf eines Monats „wegen zwei anderer Männer“ festgehalten haben sollten. Widersprüchlich und nicht deckungsgleich sind aber auch die Angaben des Klägers bei seiner Bundesamtsanhörung und in der mündlichen Verhandlung zu seinen Kontakten mit den Taliban, insoweit ist sein Vorbringen teilweise auch gesteigert. So gab er in der mündlichen Verhandlung an, dass sein Leben in Gefahr gewesen sei, weil als Soldat in der afghanischen Nationalarmee gedient habe. Er habe ständige telefonische Bedrohungen erhalten. An anderer Stelle führte er dann aus, dass die Entführung des Vaters unmittelbar, nachdem die Drohungen angefangen hätten, erfolgt sei; da sei er ein Jahr bei der Armee gewesen. Außerdem erklärte er, dass ein Kommandant Bilder von ihm habe „veröffentlichen“ lassen und er habe dann landesweit Probleme bekommen. Bei seiner Bundesamtsanhörung berichtete der Kläger dagegen ausweislich des Protokolls weder von „ständigen telefonischen Bedrohungen noch von der „Veröffentlichung von Bildern“ durch einen Taliban-Kommandanten. Auf Vorhalt, dass er von der Veröffentlichung seiner Bilder bei der Bundesamtsanhörung nichts gesagt habe, erklärte der Kläger dann nicht überzeugend und nicht nachvollziehbar, dass er das auch bei seiner Bundesamtsanhörung gesagt habe und der Dolmetscher das auch übersetzt habe. Außerdem gab er bei seiner Bundesamtsanhörung an, dass er den Taliban selbst begegnet sei und sie ihn aufgefordert hätten, das Militär zu verlassen und zu ihnen zu kommen. In der mündlichen Verhandlung führte er auf entsprechenden Vorhalt dagegen aus, dass es ein persönliches Zusammentreffen mit den Taliban nicht gegeben habe. Außerdem gab er bei seiner Bundesamtsanhörung auf Frage nach persönlichen Angriffen an, dass er zwei Mal von zu Hause weggelaufen sei, als die Taliban ihn angegriffen hätten; er sei schon vorher informiert gewesen, dass die Taliban kommen würden und sei vorher nach Kabul geflüchtet. In der mündlichen Verhandlung schilderte er dagegen hiervon deutlich abweichend, dass er, nachdem er zweieinhalb Jahre bei der Armee gewesen sei, seine Familie im Heimatort besucht habe, er die Nacht Zuhause verbracht habe und sich am nächsten Tag der Angriff ereignet habe. Er sei geflohen und nach Paktia gegangen. Er sei von den Taliban nach draußen gerufen worden, habe darauf aber nicht reagiert und gerade noch durch eine andere Tür fliehen können. Auf Vorhalt seiner Angaben beim Bundesamt, führte er dann nicht schlüssig aus, dass es richtig sei, dass es zwei Angriffe auf ihn gegeben habe, dass der erste Angriff aber nicht direkt bei ihm zu Hause, sondern bei der Polizeistation gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er beim

Bundesamt angegeben habe, vorher informiert gewesen zu sein und deshalb vorher nach Kabul geflüchtet zu sein, gab er dann lediglich an, dass er bei der Anhörung sehr müde gewesen sei und jetzt nicht mehr recht nachvollziehen könne, was er damals gesagt haben soll und auch nicht der geeignete Dolmetscher anwesend gewesen sei. Festzuhalten ist schließlich, dass der Kläger bei seiner Bundesamtsanhörung angab, deshalb Afghanistan verlassen und nach Deutschland gekommen zu sein, weil die Taliban zu seinem Vater gesagt hätten, dass der Antragsteller, wenn er mit dem amerikanischen Militär zusammenarbeite gegen sie sei und sie ihn dann töten würden. In der mündlichen Verhandlung erklärte er dagegen, dass der Grund, warum er Afghanistan verlassen habe, gewesen sei, dass der Kommandant der Taliban „seine Bilder veröffentlichen“ ließ

Selbst wenn man aber das Vorbringen des Klägers zumindest insoweit als glaubhaft ansehen würde, dass er – wie ausgeführt – als einfacher Soldat jahrelang in der afghanischen Armee Dienst tat, ergäbe sich hieraus nichts anderes. Denn nach aktueller Auskunftslage besteht allenfalls für (aktive) hohe Offiziere der Armee eine konkrete individuelle Gefährdungslage als sog. Primärziele (vgl. die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 22.7.2014: Afghanistan: Sicherheit in Kabul, S. 6; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 3.9.2012, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, S. 17).

2. Dem Kläger steht auch kein subsidiärer Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 AsylG (Todesstrafe), § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 AsylG (Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung), oder § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG i.V.m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) in Bezug auf Afghanistan, wohin ihm die Abschiebung angedroht wurde, zu.

Insoweit bedarf vorliegend lediglich die Schutzregelung nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG der Erörterung. Danach steht einem Ausländer subsidiärer Schutz zu, wenn er in seinem Herkunftsland als Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt wäre. Die geforderte „individuelle“ Bedrohung muss dabei nicht notwendig auf die spezifische persönliche Situation des schutzsuchenden Ausländers zurückzuführen sein. Der betreffende subsidiäre Schutzanspruch besteht vielmehr auch dann, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson würde bei Rückkehr in das betreffende Land oder die betroffene Region allein

durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07).

Davon ist nach den vorliegenden Erkenntnissen jedoch nicht auszugehen. Zwar besteht nach wie vor in Afghanistan landesweit ein bewaffneter Konflikt zwischen den von den internationalen Kräften unterstützten Regierungseinheiten und den pauschal als Taliban bezeichneten Oppositionskräften. Auch hat die Zahl der zivilen Opfer im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr einmal mehr insgesamt zugenommen, wobei allerdings einem Anstieg von neun Prozent bei den Verletzten ein Rückgang um vier Prozent bei den Toten gegenüber steht; insgesamt waren in Afghanistan im Jahr 2015 3.545 zivile Todesopfer und 7.457 verletzte Zivilpersonen zu beklagen (vgl. UNAMA, Afghanistan Annual Report 2015, February 2016, S. 1). Daraus allein kann jedoch weder für das ganze Land noch für einzelne Gebiete auf eine Extremgefahr im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG i.V.m. Art. 15 Buchst. c QRL geschlossen werden. Eine solche lässt sich auch für die Herkunftsprovinz des Klägers Paktia (Südostregion), nicht feststellen. Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht nach einer eingehenden Auswertung der Auskunftslage davon aus, dass afghanische Staatsangehörige bei einer Rückkehr in die Südostregion im Allgemeinen keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt sind (vgl. insb. BayVGh, U.v. 8.11.2012 – 13a B 11.30465; BayVGh U.v. 4.6.2013 – 13a B 12.30063 m.w.N.; BayVGh, B.v. 20.8.2015 – 13a ZB 15.30067). Dass nicht gleichsam jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist, folgt im Übrigen bereits daraus, dass die Zahl der zivilen Opfer im Jahr 2015 für ganz Afghanistan mit knapp 30 Millionen Einwohnern von UNAMA (a.a.O.) mit 3.545 Toten und 7.457 Verletzten angegeben wird. Die abstrakte Gefahr, angesichts der fragilen Sicherheitslage in Afghanistan Opfer kriegerischer Auseinandersetzungen zu werden, reicht für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht aus.

3. Auch die Voraussetzungen für die außerdem hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG (menschenrechtswidrige Behandlung) bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nicht erfüllt.

Dass für ihn in Afghanistan eine individuelle erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestehen würde, hat der Kläger nicht hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verlangt eine zielstaatsbezogene, erhebliche und konkrete Gefahr für den betreffenden Ausländer, die landesweit gegeben sein muss. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Erkrankungen als Abschiebungsverbot. Nur wenn eine in Deutschland diagnostizierte Erkrankung eine ärztliche Behandlung erfor-

dert, die dem Betroffenen in seinem Heimatland nicht oder nicht in ausreichendem Maße zuteilwerden kann und sich deshalb sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, kommt ein Abschiebungshindernis in Betracht (vgl. BVerwG, U.v. 25.11.1997 – NVwZ 1998, 524; BVerwG, U.v. 29.10.2002 – 1 C 1.02).

Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Zwar hat der Kläger bereits vor seiner Anhörung beim Bundesamt den vom 9.2.2014 datierenden Arztbrief des Bezirksklinikums Landshut vorgelegt. Dort wird für den Kläger eine dissoziative Amnesie (= Unfähigkeit, sich an wichtige persönliche Informationen zu erinnern, die zumeist traumatischer oder belastender Natur sind) sowie ein V.a. histrionische Persönlichkeit (gekennzeichnet durch theatralisches, affektiviertes und gleichzeitig egozentrisches Verhalten) diagnostiziert. Eine Neuroleptie wird aber nicht für erforderlich gehalten, vielmehr lediglich festgestellt, dass der Kläger Strategien benötige, mit Anspannungszuständen richtig umzugehen. Es sei mit dem Patienten besprochen worden, sich frühzeitig einer Konfliktsituation zu entziehen und dadurch einen klaren Kopf zu bewahren. Eine psychotherapeutische Behandlung sei (daher) zu erwägen. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger erklärt, er habe sich bis vor etwa sechs Monaten in Behandlung „wegen Trauma oder ähnlichem“ befunden, konnte hierüber aber keine Atteste oder sonstigen Nachweise vorlegen. Auch erklärte er, dass sein Zustand inzwischen besser geworden und er nicht mehr in Behandlung sei. Im Ergebnis bestehen daher schon keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aktuell wegen einer (psychischen) Erkrankung überhaupt behandlungsbedürftig wäre, geschweige denn Anhaltspunkte dafür, dass eine in Deutschland diagnostizierte Erkrankung des Klägers eine ärztliche Behandlung erfordern würde, die ihm in Afghanistan nicht oder nicht in ausreichendem Maße zuteilwerden kann und sich deshalb sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Die Not- und Gefahrenlage in Afghanistan, der die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, ist nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG grundsätzlich bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, d.h. im Wege einer generellen politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörden und nicht durch Einzelfallentscheidungen des Bundesamts. Fehlt es – wie hier – an einem solchen Abschiebestopp-Erlass oder einem sonstigen vergleichbar wirksamen Abschiebungshindernis, ist die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bei verfassungskonformer Auslegung ausnahmsweise dann unbeachtlich, wenn dem Ausländer auf Grund der allgemeinen Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Diese Voraussetzungen hat das Bundesver-

waltungsgericht in ständiger Rechtsprechung mit der Formulierung umschrieben, eine Abschiebung müsse ungeachtet der Erlasslage dann ausgesetzt werden, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (vgl. z.B. BVerwG, B.v. 14.11.2007 – 10 B 47/07 – juris m.w.N.). Eine extreme Gefahrenlage in diesem Sinn ist indes auch dann anzunehmen, wenn dem Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage in seiner Heimat landesweit der alsbaldige sichere Hungertod drohen würde.

Ob die Annahme einer extremen Gefahrenlage im Wege der verfassungskonformen Auslegung nunmehr ausscheidet, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31.1.2013 (Az. 10 C 15/12) davon ausgeht, dass in begründeten Ausnahmefällen schlechte humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat (auch) ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK begründen können, kann letztlich dahinstehen, da die anzuwendenden Gefahrenmaßstäbe identisch sind.

Von einer derartigen extremen Gefahrenlage bzw. von einem begründeten Ausnahmefall im gerade dargelegten Sinne ist vorliegend jedoch nicht auszugehen. Trotz der sich aus den verwerteten, den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisquellen ergebenden desolaten Sicherheits- und Versorgungslage kann gleichwohl nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer in Afghanistan alsbald in existenzielle Gefahr gerät. Zwar weist der UNHCR darauf hin, dass die traditionell erweiterten Familien- und Gemeinschaftsstrukturen der afghanischen Gesellschaft – insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen die Infrastruktur nicht so entwickelt ist – weiterhin den vorwiegenden Schutzmechanismus bieten und insbesondere rückkehrende Familien ohne männlichen Familienvorstand auf diese familiären Strukturen und Verbindungen zum Zweck der Sicherheit, des Zugangs zur Unterkunft und eines angemessenen Niveaus des Lebensunterhalts angewiesen seien. Alleinstehende Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter haben aber auch nach Einschätzung des UNHCR auch ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft insbesondere in städtischen Gebieten mit entwickelter Infrastruktur und unter effektiver Kontrolle der Regierung die Chance ihr Auskommen zu finden (vgl. zum Ganzen UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom August 2013, insb. S. 9).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist für alleinstehende männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige – wie den Kläger – auch angesichts der aktuellen Auskunftsfrage im Allgemeinen derzeit nicht von einer extremen Gefahrenlage auszugehen, die zu einem Abschiebungsverbot in entsprechender

Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen würde (vgl. nur BayVGh, U.v. 12.2.2015 – 13a B 14.30309). In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs ist außerdem geklärt, dass derzeit für alleinstehende männliche afghanische Staatsangehörige in der Regel auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen ist (vgl. BayVGh, U.v. 12.2.2015 – 13a B 14.30309; BayVGh, B.v. 30.9.2015 – 13a ZB 14.30063). Besondere Umstände des Einzelfalls, die eine hiervon abweichende Betrachtung fordern würden, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

4. Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung beruhen als gesetzliche Folge der Nichtanerkennung als Asylberechtigter, der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des fehlenden Aufenthaltstitels auf §§ 34 Abs. 1, 38 AsylG.
5. Schließlich ist auch die gemäß § 11 Abs. 2 AufenthG gebotene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 AufenthG) auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen nach § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids (unter 6.) gefolgt.

Nach allem war die Klage daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG; deshalb ist auch die Festsetzung eines Streitwerts nicht veranlasst. Die Entscheidung im Kostenpunkt war gemäß § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hermann